

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes

durch Deckblatt Nr. 44

Gemeinde Bad Füssing



Landkreis Passau / Regierungsbezirk Niederbayern

Sondergebiet SOLARPARK AUFHAUSEN Begründung / Umweltbericht

Auftraggeber:



Gottlieb-Daimler-Straße 10, 94447 Plattling

Albert Krahl
Diplomgeograph Univ.

Ruth Kappendobler, Dipl.-Ing (FH)
Landschaftsarchitektur

Büro für Raumplanung und
Landschaftsökologie
94060 Pocking, Krummaustraße 8
Tel: 08531/249058

Mitarbeit:

Rudi Friedrich, IT-Service

Stand: 09. September 2024

Inhalt:

	Seite
A) BEGRÜNDUNG	3
1. Anlass und Ziel der Planung	3
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen / Grundlagen	3
3. Lage im Raum / Nutzungen / Flächen	5
4. Projektbeschreibung	11
5. Grünordnung / Landschaftsplanung	12
6. Erschließung / Ver- und Entsorgung / Blendschutz	13
7. Bestehender Flächennutzungsplan / Änderung mit Deckblatt Nr. 44	14
B) UMWELTBERICHT nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB UND NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG	 15
1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des Bebauungsplans	15
2. Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele	16
3. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands	17
4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	22
5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich	27
6. Zusammenfassung	28
Verfahrensvermerk	29

A) BEGRÜNDUNG

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Firma Solea AG, Gottlieb-Daimler-Straße 10 in 94447 Plattling, plant eine „Freiflächen-Photovoltaikanlag im Ortsteil Aufhausen der Gemeinde Bad Füssing. Vorhabensträger ist die GSt 55. Solarpark GmbH & Co. KG in Plattling.

Das geplante Vorhaben „Solarpark Aufhausen“ umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 2239, Gemarkung Aigen, (Gesamtfläche 86.908 qm) sowie der Flurnummer 2240, Gemarkung Aigen, (Gesamtfläche 21.236 qm) mit einer Fläche von 90.539 qm (Geltungsbereich). Die „Basisfläche“, also die eigentliche Eingriffsfläche, wird für den Solarpark „Aufhausen“ 80.154 qm betragen. Die geplante Leistung liegt bei 9.360,00 kWp.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen / Grundlagen

EEG - Gesetz vom 01.01.2021

Am 01.04.2000 trat das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Kraft und schaffte den Rahmen für einen Ausbau der erneuerbaren Energien im deutschen Stromsektor.

Am 01.01.2021 trat die 5. umfassende Überarbeitung des EEG in Kraft, welche Anreize für die weitere Marktintegration der erneuerbaren Energien bieten soll.

Bauleitplanung / Verfahren

Im Gemeinderat Bad Füssing wurde am 12.09.2022 einstimmig der Aufstellungsbeschluss für die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet „Solarpark Aufhausen“ gefasst.

Zugleich soll der Landschafts- und Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 44 geändert werden.

Im Landschafts- und Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Füssing (1997) ist das Planungsgebiet bisher als „landwirtschaftliche Nutzfläche“ dargestellt. Vorgesehen sind eine Extensivierung, in Teilflächen Aufforstungen mit Laubwald und die Darstellung als geschützter Landschaftsbestandteil.

Von Südwest nach Nordost verläuft eine elektrische Hochspannungsfreileitung (zwei Masten).

Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung, die im Rahmen des Parallelverfahrens (§ 8, Abs. 3 BauGB) durchgeführt wird, ist dieser Bereich als Sondergebiet „Solarpark“ nach § 11 BauNVO darzustellen.

Für das Deckblatt Nr. 44 i. d. F. vom 02.02.2024 wurde in der Zeit vom 22.02.2024 bis zum 26.03.2024 die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Anregungen von Bürgern wurden nicht vorgetragen. Des Weiteren wurde das Deckblatt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 21.02.2024 zur Stellungnahme zugesandt. Hierbei wurden vom Landesamt für Denkmalpflege und der Tennet TSO GmbH Anregungen vorgetragen. Der Gemeinderat Bad Füssing hat die Stellungnahmen in der Sitzung vom 15.04.2024 behandelt.

Der Flächennutzungsplanvorentwurf Deckblatt Nr. 44 i. d. F. vom 02.02.2024 wurde, unter Einarbeitung der gefassten Beschlüsse, gebilligt. Der überarbeitete Planentwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme zuzusenden.

Das Planungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Süden: Malchinger Bach, Aufhausener Au

Westen: Gehölze, landwirtschaftliche Hofstelle, Biotop

Norden: Gemeindeverbindungsstraße, landwirtschaftliche Nutzfläche

Osten: landwirtschaftliche Nutzfläche, Siedlung Aufhausen

Standortkonzept der Gemeinde für PV-Anlageneignung

Die Gemeinde Bad Füssing hat vom Büro Steidle & Felgentreu, Kirchheim, ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellen lassen.

Im Rahmen dieses Standortkonzepts (Stand 01. Juli 2022) wurden Ausschlussbereiche definiert, die aus touristischer und landschaftsplanerischer Sicht sowie aufgrund einschlägiger fachlicher bzw. rechtlicher Vorgaben grundsätzlich nicht für Freiflächen-PV-Anlagen in Betracht kommen. Des Weiteren wurden Restriktionsflächen, die aufgrund ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft nicht, bedingt oder eingeschränkt geeignet sind, dargestellt sowie potenziell geeignete Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen geprüft.

Dieses Standortkonzept ersetzt nicht den Grundsatzbeschluss aus dem Jahre 2009. Der Grundsatzbeschluss aus dem Jahre 2009 wurde aufgehoben. Infolgedessen wurde für eine städtebaulich, geordnete Entwicklung bezüglich Freiflächen-Photovoltaikanlagen das

Standortkonzept erstellt und beschlossen. Mit Beschluss des Gemeinderats stellt das Standortkonzept eine informelle Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB dar, die bei künftigen Bauvoranfragen sowie im Zuge der erforderlichen Einzelfallprüfungen und Bauleitplanungen als Entscheidungsgrundlage eingestellt wird und zu berücksichtigen ist.

Über den Standort der geplanten Freiflächenanlage werden im Standortkonzept folgende Feststellungen getroffen:

Es wird festgestellt, dass keine Restriktionsfläche der Kategorie 6 gemäß Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlage von der Bauvoranfrage betroffen ist, da der Rad- und Wanderweg tatsächlich nicht mehr existent ist.

Weiterhin wird festgestellt, dass im Bereich der überplanten Flächen Bodendenkmäler vermutet werden, und dadurch Restriktionsflächen der Kategorie 2 tangiert werden. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist von der Antragstellerin in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde eine Sondagegrabung zur Überprüfung der Denkmaleigenschaft auf den Teilflächen der Fl.Nrn. 2239 und 2240 Gemarkung Aigen vorzunehmen. Je nach Ergebnis der Sondagegrabung ist der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes anzupassen.

3. Lage im Raum / Nutzungen / Flächen

Raumstruktur

Die Gemeinde Bad Füssing gehört zur Planungsregion 12 (Donau-Wald) und wurde als Kleinzentrum eingestuft.

Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sind für das Planungsgebiet nicht bekannt.

Die Autobahn A 94 verläuft in einer Entfernung von ca. 1,5 km nordwestlich des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet ist der naturräumlichen Haupteinheit „Unteres Inntal“ (054 nach Meynen und Schmithüsen) bzw. der Untereinheit „Pockinger Heide“ (054 – B, nach Arten- und Biotopschutz-Programm für den Landkreis Passau) zuzuordnen.

Das Planungsgebiet liegt um das 330 m.ü NN - Niveau und zeigt ein geringes Gefälle nach Süden, zum Malchinger Bach hin (328 m.ü NN).

Der mittlere Grundwasserspiegel liegt bei ca. 326 m mit einem Schwankungsbereich von +/-1 m. Die Fließrichtung verläuft von Nordwest nach Südost.



Abb. 1: Topographische Übersicht Planungsgebiet (rot markiert)



Abb. 2: Luftbild Planungsgebiet

Bei der potentiellen natürlichen Vegetation im Planungsgebiet handelt es sich um den Feldulmen-Eschen-Auwald im Komplex mit Silberweiden-Auenwald; örtlich mit Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwald, im Norden um Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Waldgersten-Buchenwald Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwald.

Die aktuelle Vegetation besteht aus einem Maisfeld.

Das in der amtlichen Biotopkartierung erfasste Biotop am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches hat die Biotop-Hauptnummer 7645-007 (Teilfläche: 001). Es wird als „Gehölzsaum südwestlich Forstlehn“ bezeichnet. Es handelt sich um ein „Gewässer-Begleitgehölz, linear (100 %)“.

Die Aufhauser Au ist als Vogelschutzgebiet und als Fauna-Flora-Habitat ausgewiesen; die sich südlich anschließende Innaue zusätzlich als Naturschutzgebiet.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb der Feldvogelkulisse.



Abb. 3: Biotope / Vogelschutzgebiet / FFH-Gebiet / Naturschutzgebiet

Nutzungen / Flächen

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Solarpark Aufhausen“ umfasst eine Fläche von 90.539 qm (Teilflächen der Flurnummern 2239 und 2240 / Gemarkung Aigen) und ist in folgender Übersicht beschrieben:

Art der Fläche	ca. Fläche in qm
Geltungsbereich BP / GOP	90.539
davon	
Basisfläche (Umzäunter Bereich)	80.154
Randeingrünungen	10.385

Innerhalb des Geltungsbereiches sind geringfügig Flächen für Zufahrten bzw. für erforderliche Einrichtungen (kleine Gebäude: Wechselrichter / Trafo / Speicher) vorgesehen.

Außerdem ist eine Kabeltrasse zur Einspeisestation / Umspannwerk, die in etwa 400 m Entfernung nordöstlich des Geltungsbereichs liegen, vorgesehen.

Von Südwest nach Nordost verläuft eine 220-kV Leitung der TenneT TSO GmbH (Ltg. Nr. B 74, Jochenstein - St. Peter, mit zwei Masten).

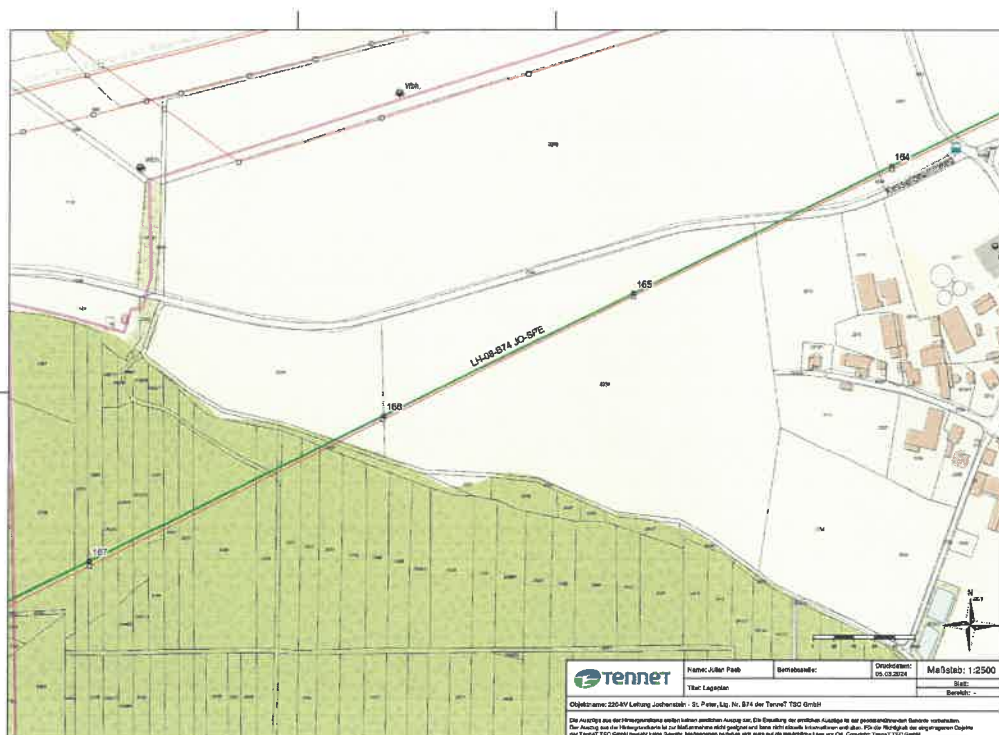


Abb. 4: Leitungsverlauf TenneT TSO GmbH

Das Planungsgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und ist in folgender Übersicht beschrieben:

<u>Art der Fläche</u>	<u>ca. Fläche in qm</u>
Geltungsbereich BP / GOP	90.539
davon	
Basisfläche (Umzäunter Bereich)	80.154
Randeingrünungen	10.385

Innerhalb des Geltungsbereiches sind geringfügig Flächen für Zufahrten bzw. für erforderliche Einrichtungen (kleine Gebäude: Wechselrichter / Trafo / Speicher) vorgesehen.

Außerdem ist eine Kabeltrasse zur Einspeisestation / Umspannwerk, die in etwa 400 m Entfernung nordöstlich des Geltungsbereichs liegen, vorgesehen.

Bodendenkmäler / Denkmalschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wird von folgenden zwei Bodendenkmälern tangiert:

Aktennummer: D-2-7645-0005

Kurzbeschreibung: Verebnetter Kreisgraben und Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung

Verfahrensstand: Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert

Aktennummer: D-2-7645-0026

Kurzbeschreibung: Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung

Verfahrensstand: Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert



Abb. 5: Bodendenkmäler

Auf die besonderen Schutzbestimmungen (gem. § 5 Abs. 4 BauGB) wird hingewiesen.

Mit Schreiben vom 26.10.2023 an das Bauamt der Gemeinde Bad Füssing hat Herr Kreisarchäologe Alois Spieleder zusammenfassend wie folgt Stellung genommen (Schreiben im ANHANG):

Nur im Ausnahmefall kann „der verfassungsrechtlich geschützte Belang des Denkmalschutzes den erneuerbaren Energien entgegenstehen und überwiegen.“

Aus Sicht der Kreisarchäologie Passau als fachliche Untere Denkmalschutzbehörde trifft letztgenannter Punkt nicht zu.

Herrn Dr. Hempelmann (BLFD/ B2 - Regensburg) teilte mir mit, dass nur mit Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplans eine Stellungnahme seitens der Fachbehörde für die denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7.1 erstellt wird. Daher wäre für die Solea AG der Abschluß des Bauleitplanverfahrens wünschenswert.

Bodenbrüterkartierung

Vom Büro „Team Umwelt und Landschaft“, Deggendorf, wurden hinsichtlich möglicher Vorkommen von Wiesenbrütern (Brut- bzw. Rasthabitate) vier Begehungen durchgeführt: Es ergaben sich keine Bodenbrüter-Nachweise.

4. Projektbeschreibung

Technische Daten

Bei der geplanten Solaranlage wird das Sonnenlicht direkt in elektrischen Strom umgewandelt, dabei kommen reflexionsarme Module zum Einsatz.

Die Photovoltaikanlage kann nahezu wartungsfrei betrieben werden.

Die Solarmodule werden auf Trägerkonstruktionen aus Stahl (Magnelis) und Alu montiert, die nach Süden ausgerichtet sind, so dass die Modulreihen von West nach Ost verlaufen. Die Module sollen sich gegenseitig möglichst wenig beschatten.

Die technischen Daten sind in folgender Übersicht beschrieben:

PV GENERATOR

Modul Type: RSM120-8-BMDG Risen Titan
 Modul Abmessungen (mm) : 2172L x 1303B x 35D
 Modul Leistung: 600 Wp
 Modul Anzahl: 15.600

DC Leistung 9.360,00 kWp

Anzahl der Strings mit 32 Module: 475
 Anzahl der Strings mit 20 Module: 20
 Gesamtzahl der Strings: 495

WECHSELRICHTER

WR-Type: DOODWE GW 250KN-HT
 Wechselrichter Nennleistung: 250 kW
 Wechselrichter Anzahl: 36
 Strings per Inverters: 13 + 14

AC-Leistung: 9.000 kW

Abb. 6: Technische Daten

Die Bereiche zwischen den Modultischen und darunter werden extensiv genutzt, um eine Erhöhung der Artenvielfalt in der Fläche zu erreichen.

Der Modulabstand zum Boden beträgt mind. 0,8 m.

5. Grünordnung / Landschaftsplanung

Bestand / Bewertung

Das Planungsgebiet ist landwirtschaftlich intensiv genutzt. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan sieht hier eine Extensivierung vor. Es wird im westlichen Randbereich von einem amtlich kartierten Biotop begrenzt.

Südlich des Geltungsbereiches verläuft der Malchinger Bach.

Das Standortkonzept der Gemeinde Bad Füssing für Freiflächen-Photovoltaikanlagen betrachtet den Standort als geeignet (siehe Punkt 2.4 / ANHANG)



Abb. 7 und 8: Malchinger Bach / Biotop

Planungskonzept / Abstimmung

Das Planungskonzept basiert auf folgenden Punkten:

Eingrünung im Süden zum angrenzenden Natura2000-Gebiet "Salzach und Unterer Inn"

Hier wird ein Mindestabstand von 10 m eingehalten. Als Übergang von der Aufhausener Au zur umzäunten Freiflächenphotovoltaikanlage wird auf diesem 10-m-Streifen ein mäßig artenreicher Saum/Staudenflur angelegt. Zur Erhaltung der tierökologischen Funktion werden neben ausreichend Bodenabstand des Zauns (mind. 15 cm) auch Rehfenster eingeplant.

Randeingrünungen im Westen, Norden und Osten

Westen: Gehölzpflanzung durch Arten des angrenzenden Ufergehölzes (Biotop):

Feld-Ahorn, Hainbuche, Hartriegel, Hasel, Pfaffenhütchen, Stiel-Eiche, Silberweide

Norden: Fortsetzung der Gehölzpflanzung als 2-reihige Hecke auf 3 m Breite

Osten: Wildobstgehölze auf 5 m Breite

Erhöhung der Durchlässigkeit (Wildwechsel) durch die Anlage von „Rehfenstern“

(Aussparungen im Zaun bis 60 cm Höhe, in Abständen von ca. 100 m).

Anlage eines mäßig artenreichen Saums/Staudenflur

Innenbereich durch Anlage von arten- und blütenreichem Grünland

(Erhöhung der ökologischen Wertigkeit): Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenem Mähgut, keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel, 1-2 schürige Mahd, mit Abfuhr des Mähgutes

Mit diesen Maßnahmen erfolgt ein Sichtschutz, eine Einbindung in das Landschaftsbild, und eine Erhöhung der ökologischen Wertigkeit.

Mit Frau Liebrecht von der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Passau wurde das vorliegende Konzept am 15.11.2023 abgestimmt.

Zusammenfassung

Im Planungsbereich finden sich keine ökologisch wertvollen Strukturen.

Die Möglichkeit, dass diese Flächen als Rast- oder Bruthabitat von Wiesenbrütern angenommen werden, ist auf Grund der engmaschigen Störungsdichte als äußerst unwahrscheinlich anzusehen. Weitere Untersuchungen im Bereich des jetzigen Planungsgebietes sind daher nicht zwingend erforderlich.

6) Erschließung / Ver- und Entsorgung / Blendschutz

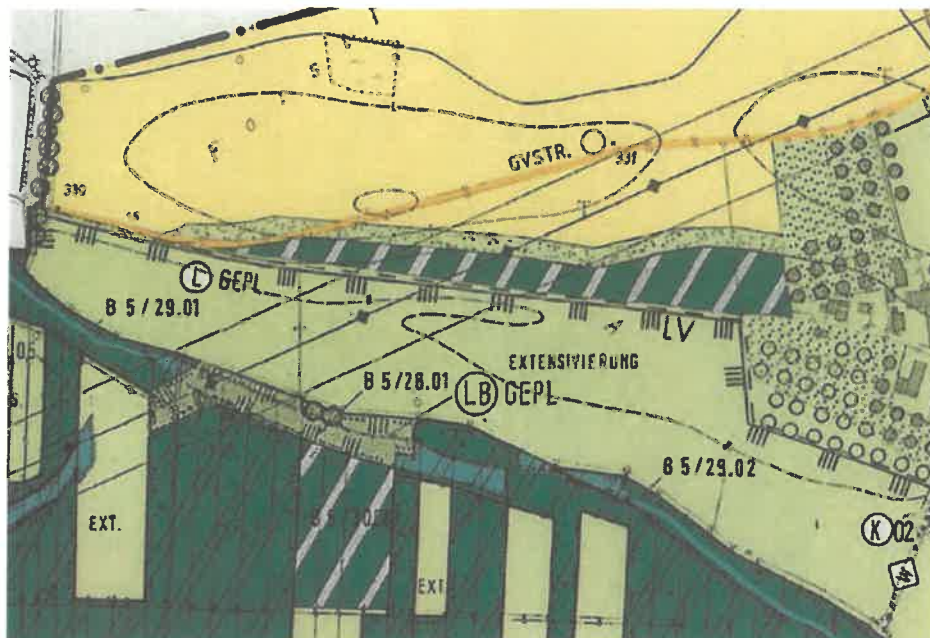
Die Erschließung des Solarparks „Aufhausen“ erfolgt über die bestehende Gemeindeverbindungsstraße im nördlichen Bereich. Einfriedungen sind als Metallzäune, auch mit Kunststoffummantelung und Übersteigenschutz, zulässig. Sie dürfen eine Gesamthöhe von 2,20 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Durchgehende Betonsockel sind unzulässig.

Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten erlaubt. Die Unterkante des Zaunes ist entsprechend der Geländetopographie mindestens 15 cm über dem Boden auszuführen.

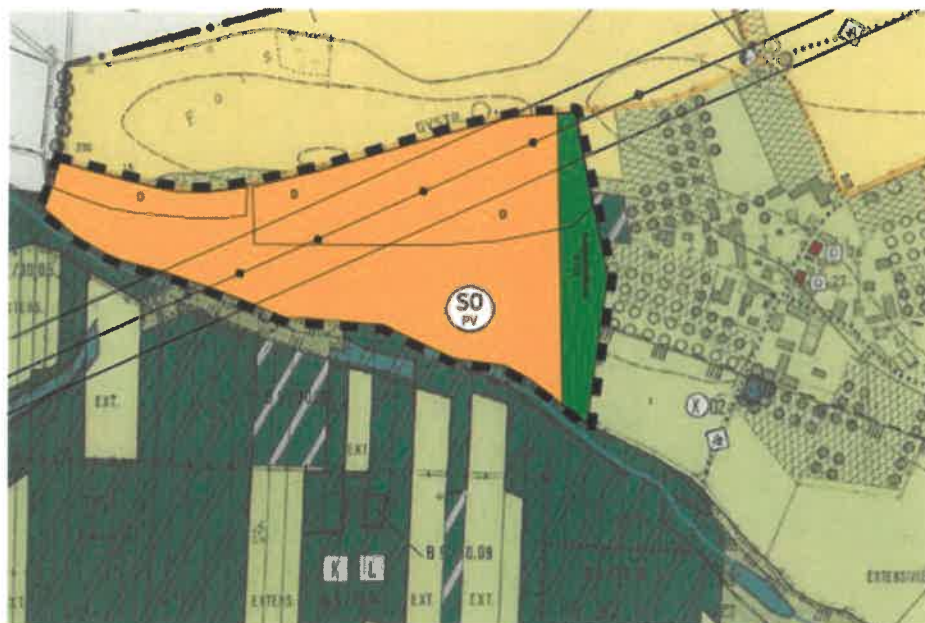
Wasser zu- oder abläufe werden nicht benötigt. Das Regenwasser kann wie bisher auf dem Gelände versickern. (Zaun L = ca. 1.453 m)

Der Auftraggeber hat ein Blendgutachten erstellen lassen, mit dem Ergebnis, dass die theoretisch berechneten Reflexionen in der Praxis keine Blendwirkung entwickeln werden.

7) Bestehender Flächennutzungsplan / Änderung mit Deckblatt Nr. 44



Bestehender Flächennutzungs- / Landschaftsplan



Änderung mit Deckblatt Nr. 44

--- 220-kV-Leitung Jochenstein - St. Peter, Ltg.Nr. B74 der TenneT TSO GmbH mit Maststandorten

▣ Bereich Bodendenkmal

ohne Maßstab

B) UMWELTBERICHT nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB UND NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

1) Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes

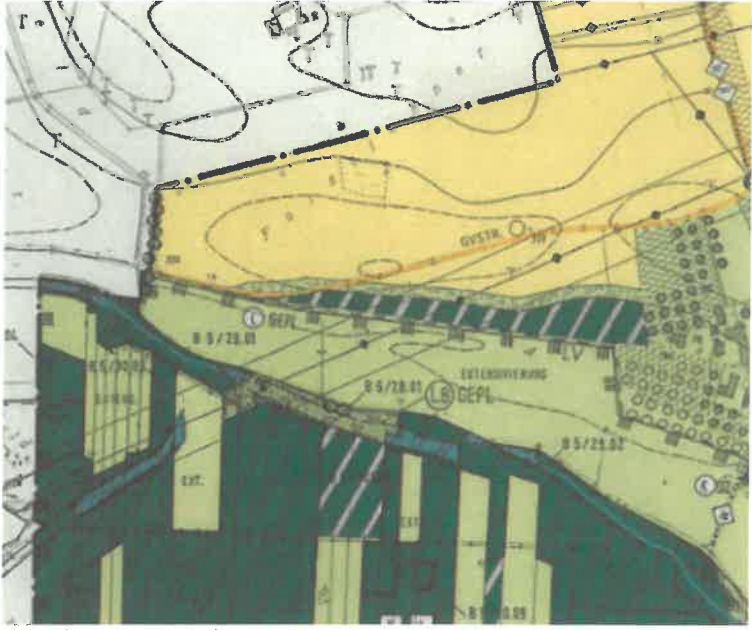
Das geplante Sondergebiet „Solarpark Aufhausen“ liegt im Gemeindegebiet von Bad Füssing im Landkreis Passau. Die Fläche, auf der die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, wurde bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt.


Das geplante Vorhaben „Solarpark Aufhausen“ umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 2239, Gemarkung Aigen (Gesamtfläche 86.908 qm) sowie der Flurnummer 2240, Gemarkung Aigen (Gesamtfläche 21.236 qm) mit einer Fläche von 90.539 qm (Geltungsbereich). Die „Basisfläche“, also die eigentliche Eingriffsfläche, wird für den Solarpark „Aufhausen“ 80.154 qm betragen.

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Im § 1 Abs. 2 des EEG 2023 ist als Ziel formuliert, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf mind. 80 % bis zum Jahr 2030.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans zum Sondergebiet will die Gemeinde Bad Füssing einen Beitrag leisten, dieser Zielsetzung nachzukommen und den planungsrechtlichen Rahmen zu schaffen für die Errichtung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet und damit auch die Bemühungen des Grundstückseigentümers/ Vorhabenträgers unterstützen. Die Fläche ist aus Sicht der Gemeinde für diese Entwicklung gut geeignet.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele

<p>Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan</p>	<p>Es liegt ein kommunaler Flächennutzungsplan vor. Zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 Abs. 2 BauNVO erforderlich. Parallel zur vorliegenden Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans wird dazu die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 44 durchgeführt</p>  <p>Ausschnitt: FNP Bad Füssing</p>
<p>Nach BNatSchG, BayNatSchG, Flora- Fauna- Habitatrichtlinie geschützte Flächen Im Umgriff der Planung</p>	<p>Geschützte Objekte nach dem Bayer. Naturschutzgesetz/ Bundesnaturschutzgesetz oder nach FFH- Richtlinie geschützte Gebiete (FFH- Gebiete, SPA- Gebiete) sind im Geltungsbereich nicht ausgewiesen. Direkt im Westen anschließend befinden sich die Biotopteilflächen-Nr. 7645-0047-002 „Gehölzsaum südwestlich Forstlehn“ Das FFH-Gebiet 7744-371 Salzach und Unterer Inn und das Vogelschutzgebiet 7744-471 Salzach und Inn schließt im Süden an das Plangebiet an. Im Süden in 600 m Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet „Unterer Inn“</p>
<p>Amtl. festgesetzte Überschwemmungsgebiete/ Wasserschutzgebiete</p>	<p>Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (K31-Inn) ist ca. 600 m entfernt, das Wasserschutzgebiet „Aigener Forst“ ist ca. 1 km entfernt. Es handelt sich bei dem Standort um einen wassersensiblen Bereich (grundwasserbeeinflusste Böden und Auen).</p>
<p>Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Passau</p>	<p>Das ABSP formuliert für den konkret betroffenen Bereich keine spezifischen Ziele- keine Verbundachsen oder überregional bedeutsame Lebensräume (laut Zielkarten zum ABSP). Im ABSP ist die Aufhausener Au mit der ABSP-Nr. 7645 B30.2 folgendermaßen beschrieben: Großflächiger Auwaldkomplex mit dominierenden Grauerlenbeständen; durch landwirtschaftlich genutzte Flächen fragmentiert; Entwicklungsziel: strukturreiche Grauerlenaue; A: Springfrosch (1968), Gelbbauchunke</p>

	(2001)
Regionalplan Region 12	<p>Für den hier speziell beplanten Bereich sind im Regionalplan spezifischen Festsetzungen enthalten. Im ockerfarbenen Bereich ist das Ziel 8.3.4 „Entwicklung von ökologisch wertvollem Offenland (z.B. Feuchtwiesen, Wiesenbrütergebiete)“ angegeben.</p> <p>Im hellgelben Bereich ist das Ziel 8.3.3 „Erhalt besonderer, abiotischer Funktionen im Naturhaushalt (z.B. für Boden, Wasserhaushalt)“ angegeben.</p>
	
	Ocker: Ziel 8.3.4; Hellgelb: Ziel 8.3.3

2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Die aktuelle Bedeutung des Gebietes wird unter Berücksichtigung des aktuellen Bebauungs- und Grünordnungsplanes abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet.


Das Ergebnis der Bewertung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	Schutzgut	Situation	Empfindlichkeit	Bewertung
1	Mensch			
	Erholung	Dieser Bereich hat eine geringe Schutzwürdigkeit bzgl. der Erholung für den Menschen (FINWeb)	Geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung
	Lärmschutz	keine höhere Beeinträchtigung als bei intensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung der Fläche	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung; Kaum Veränderung/ durch Planung, die

				Nutzung als Freiflächen-photovoltaikanlage zieht (bis auf die kurze Bauzeit) kein größeres Verkehrsaufkommen nach sich
	Luftreinhaltung		Keine spez. Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung
2	Pflanzen und Tiere			
	Vegetation	Fläche für gepl. Sondergebiet ist bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Vegetationseinheiten bzw. Pflanzenarten
	Fauna	Fläche für PV- Anlage ist bisher als Acker genutzt; direkt im Süden angrenzend ist das Vogelschutzgebiet „Salzach und Inn“	Mittlere Empfindlichkeit	Mittlere Bedeutung und Wertigkeit
	Biotope und Vernetzung	Lage des Geltungsbereiches neben FFH-Gebiet und angrenzend an Gewässerbegleitgehölz (Westen) Einzäunung <ul style="list-style-type: none"> - Entzug von Lebensräumen für Groß- und Mittelsäuger - Isolation und Veränderung von faunistischen Funktionsbeziehungen durch Barrierewirkung der Anlage (Trennung von Teillebensräumen wie Tageseinstände, Äsungsflächen oder Jagdgebiete und Wildwechselflächen) 	Mittlere bis hohe Empfindlichkeit	Geltungsbereich mit Bedeutung im Biotopverbund
3	Fläche	Bisher. landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) Fläche geht für intensive landwirtschaftliche Nutzung verloren zugunsten der	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit	Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit,

	<p>Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit extensiv genutztem Grünland und Eingrünungsmaßnahmen.</p> <p>Ca. 90.538 m² für geplante Sondergebiet-Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Einzäunung, dient der Gewinnung erneuerbarer Energien (Solarstrom) Restliche Flächen dienen als Eingrünungsflächen zur Eingriffsminimierung extensive Wiesennutzung im Solarfeld</p>		<p>zeitweiser Flächenverlust durch neue Nutzung, Flächen stehen nach Rückbau wieder zur Verfügung; es werden nur in sehr geringem Umfang Flächen versiegelt, die Bereiche zwischen und um die Modultische bzw. die eingeplanten Grünflächen werden; überwiegend als extensive Wiese und Hecken entwickelt und gehen damit nicht insgesamt „verloren“, sondern können sich wieder regenerieren; sie können im Rahmen der Pflege extensiv genutzt werden es werden keine besonders hochwertigen gut geformten landwirtschaftl. Nutzflächen beansprucht; der Boden wird geschont (kein Dünge- und Spritzmitteleinsatz)</p>	
4	Boden	<p>anthropogen überprägter Boden; 9a: vorherrschend Braunerde, gering verbreitet humusreiche Humusbraunerde aus Lehm (Abschwemmmassen) über (Carbonat-)Sand- bis Schluffkies (Schotter)</p>	<p>Geringe Empfindlichkeit</p>	<p>Geringe Bedeutung und Wertigkeit</p>
	Filterfunktion	<p>Böden mit überwiegend sehr hoher Filterfunktion</p>	<p>Hohe Empfindlichkeit</p>	<p>Große Bedeutung und Wertigkeit</p>

	Biotopfunktion	Sehr hohes Entwicklungspotential für seltene und gefährdete Lebensräume	Hohe Empfindlichkeit	Große Bedeutung
	Nutzungsfunktion	landwirtschaftliche Nutzung	Geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
		Böden m. hoher Bonität im betroffenen Bereich	Boden wird kaum versiegelt, bleibt weiterhin offen/ vorh. und steht später nach Beendigung der Sondergebietsnutzung auch wieder zur Verfügung	Fläche steht einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung für den Zeitraum des Betriebs der Anlage nicht zur Verfügung, allerdings zur extensiven Nutzung/ Pflege (als Extensivwiese/-weide) in der Anlage; auch darüber hinaus wieder nach Beendigung der Sondergebietsnutzung Während der Nutzung als Sondergebiet wird der Boden geschont
5	Wasser	Wasser kann auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche verdunsten, versickern	Mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung	Bei unversiegelten Flächen allgemein hohe Wertigkeit, Versiegelungsgrad bei der geplanten Nutzung/ Anlage sehr gering, Durchlässigkeit weiterhin gegeben, damit auch geringe Bedeutung
	Oberflächengewässer	Kein Oberflächengewässer im gepl. Sondergebiet	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit

	Grundwasser	Grundwasser wird nicht berührt	Keine spezielle bzw. geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Nutzungsfunktion	Kein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet	Geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung, Grundwasser/ Wasserhaushalt wird durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt
6	Klima / Luft	Die Kaltluftproduktion in diesem Bereich wird als hoch angegeben Überdeckung von Boden <ul style="list-style-type: none"> - Veränderung des Mikroklimas unter den Modulen aufgrund von Überdeckungseffekten (ebenso wie über den Modulen durch Wärmeabgabe) - Reduzierung der Kaltluftproduktion 	Hohe Empfindlichkeit	Mittlere bis hohe Bedeutung
7	Kultur- und Sachgüter			
	Denkmäler	Ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmäler im Geltungsbereich 	Hohe spezielle Empfindlichkeit	Hohe Bedeutung und Wertigkeit
	Orts- und Landschaftsbild	Technische Überprägung von landschaftsbildräumen (Maßstabsverlust, Dominanz technischer Elemente) und damit Veränderung der qualitativen Ausprägung (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) von Landschaftsbildräumen		Überwiegend geringe Bedeutung und Wertigkeit aufgrund der Lage und anschließenden Nutzung

Zusammenfassende Bewertung

Die Lage direkt am FFH- und Vogelschutzgebiet sowie die hohe Wertigkeit des Bodens und das Vorhandensein von Bodendenkmälern lässt die Bedeutung und Wertigkeit oftmals in den mittleren bis hohen Bereich steigen. Die Fläche selbst ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung eher mit geringer Wertigkeit einzustufen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung/ „Nullvariante“

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche als Acker genutzt und ohne extensive Wiese und Strukturen. Es könnte die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage nicht errichtet werden.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei

Durchführung der Planung

Nachfolgend sind die durch die Bauleitplanung resultierenden, zu erwartenden Umweltauswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter wiederum in Tabellenform dargestellt.

	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Zu erwartende erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens
1	Mensch		
	Erholung	Flächeninanspruchnahme für neue Nutzung als PV-Anlage, allerdings außerhalb von schwerpunktmäßig für Freizeit/ Erholung genutzten Gebieten ggfs. örtl. Nutzung zum Spaziergehen, Fahrradfahren (auch Kurgäste) dann nicht nur Blick auf techn. Anlage sondern auch auf hochwertige Eingrünung	Keine gravierende Verschlechterung gegenüber Bestand
	Lärmschutz	Keine gravierende Veränderung gegenüber dem Bestand geplante Solarstromanlage zieht sehr geringes Verkehrs- und damit auch Lärmaufkommen nach sich; hauptsächlich während der kurzen Bauphase Zunahme, ansonsten kein zusätzlicher Verkehr durch geplante neue Nutzung Anlage selbst produziert keinen bzw.	Kaum Veränderung gegenüber Bestand

		kaum Lärm (ggfs. allenfalls leichtes Surren v. Wechselrichter)	
	Luftreinhaltung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	Kaum Veränderung gegenüber Bestand
2	Pflanzen und Tiere		
	Vegetation	<p>Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen/ kleine Gebäude, Wechselrichter/ Trafo / Speicher, Zufahrten. Modultische und erforderliche Einzäunung statt bisheriger Ackernutzung</p> <p>Randliche Flächen im Westen und Norden werden als mesophile Baum-Strauch-Hecken naturnah entwickelt; Im Osten Strauchgruppen aus Wildobstgehölzen, im Süden wird ein mäßig artenreicher Saum/Staudenflur angelegt</p> <p>Insgesamt Zunahme an extensiven Grünflächen und Gehölzstrukturen</p>	Keine gravierende Veränderung bzw. Verschlechterung gegenüber Bestand, Vielfalt der Vegetationsstrukturen wird erhöht und ergänzt durch extensive und naturnahe Ausbildungen teilweise in der geplanten Anlage und über die eingeplanten Maßnahmen um die Anlage zur Eingriffsminimierung und ökologischen Aufwertung (naturnahe Gehölzstrukturen)
	Fauna	Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen und Einzäunung, jedoch insgesamt deutliche Zunahme an extensiven Grünflächen und Hecken/Gebüsch	Keine gravierende Verschlechterung gegenüber Bestand Durch Einbau von Rehfenstern und Bodenabstand des Zauns wird die eingezäunte Fläche für viele Tiere durchlässig
	Biotop und Vernetzung	Keine kartierten Biotop im Geltungsbereich und damit auch nicht betroffen; Lage bei FFH- und Vogelschutzgebiet Gegenüber Ausgangssituation Aufwertung durch Zunahme extensiver Strukturen	Keine Verschlechterung gegenüber Bestand, es entsteht über die eingeplanten Maßnahmen in und um die Solaranlage ein kleinflächiger Verbund versch. naturnaher Teillebensräume Abstand zu Biotopfläche und FFH-Gebiet 10 m Zaun mit mind. 15 cm Abstand zum Boden, Einbau von Rehfenstern (Abstand mind. 60 cm zum Boden) mind. alle 100 m

3	<p>Fläche Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden</p>	<p>landwirtschaftliche bisher als Acker genutzte Flächen gehen verloren, werden beansprucht für eine andere Nutzung/ zur Erzeugung von erneuerbaren Energien/ Solarstrom</p> <p>die Fläche wird nicht insgesamt entzogen oder versiegelt, sondern erhält eine flächige Bodenbedeckung durch Ansaat der Flächen sowohl im Bereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage als auch im Bereich der eingepflanzten Begrünungsmaßnahmen um die Anlage. Diese stehen einer allerdings extensiven Nutzung (= Pflege) zu Verfügung</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung, Flächen stehen nach Rückbau wieder zur Verfügung und werden nicht insgesamt entzogen oder versiegelt; auch während der Dauer des Betriebs sind die Flächen nicht insgesamt entzogen, sondern teilweise landwirtschaftlich extensiv in Form der Pflege nutzbar</p>
4	<p>Boden</p>		
	Filterfunktion	Geringe Bodenversiegelung durch Bebauung u. befestigte Flächen	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
	Biotopfunktion	Fläche wichtig im Biotopverbund	Einbau von Rehfenstern (bei Wildwechselstellen und an den Zaunecken), extensive Nutzung der Fläche bereichert den Lebensraum Keine Verschlechterung gegenüber Bestand
	Nutzungsfunktion	landwirtschaftliche Nutzflächen gehen teilweise und temporär verloren, sind allerdings nach Rückbau der Anlage wieder möglich, außerdem sind während der Betriebsdauer extensiv als Wiese/Weide nutzbare Flächen vorhanden, Boden kann sich erholen während der PV-Nutzung	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
5	Wasser		

	Oberflächen- gewässer	Keine Oberflächengewässer direkt betroffen Kurzfristig/ geringfügig etwas mehr oberflächlicher Abfluss (von Modulen, kleinen Betriebsgebäuden) möglich, der dann allerdings gleich wieder direkt oberflächlich versickern kann in den Wiesenflächen der Anlage, Fläche bleibt auch innerhalb der Anlage überwiegend ganzjährig bewachsen, durch extensive Wiesen keine Einträge von Abschwemmungen/ Nährstoffen, die Gewässer/ Grundwasser belasten könnten, sondern Aufwertung	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand Aufgrund der Bauweise und der geplanten extensiven Flächennutzung sind hierdurch keine Gefährdungen/ Beeinträchtigungen zu verzeichnen
	Grundwasser / Nutzungsfunktion	Grundwasser wird nicht direkt genutzt und nicht angeschnitten Keine Verschlechterung bezüglich Grundwasserneubildung, Oberflächenwasser kann weiterhin versickern.	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
6	Klima / Luft	Geringfügig stärkere Aufheizung durch mit Modulen usw. überbaute Flächen, allerdings extensive Grünflächen in der Anlage, die ausgleichend wirken Lage im Kaltluftentstehungsgebiet; Kaltluftabfluss wird durch Ständerbauweise nicht erheblich beeinträchtigt	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand; Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren/ geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)
7	Kultur- und Sachgüter		
	Denkmäler	Bodendenkmäler sind hier ausgewiesen bzw. in räumlicher Nähe vorhanden, Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
	Orts- und Landschaftsbild	Auf Ortsbild keine gravierende Veränderung, da gut in die Landschaft eingebunden; Eingrünung mit mesophiler Baum- und Strauchhecke und	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand, insgesamt nur wenig einsehbar und wirksam auf Landschafts- und Ortsbild

		Strauchgruppen aus Wildobstgehölzen	
--	--	-------------------------------------	--

Betrachtung der Bauphase

Die Bauphase für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Regel sehr kurz und innerhalb von wenigen Wochen abgeschlossen. In dieser Phase ist mit kurzer „Beunruhigung“ in Form von höherem Verkehrsaufkommen und etwas Baulärm (Anlieferung der Materialien/ Technik und Rammen oder Schrauben der Punktfundamente für Modultische und Einfriedung) zu rechnen. Die nachfolgende Gestaltung/ Entwicklung der rahmenden Grünflächen und der eingriffsminimierenden Maßnahmen / der Pflege stellt sich nicht gravierend anders dar als die übliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.

Es sind mit dem Betrieb der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage keine spezifischen Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw. verbunden. Es entstehen keine Abfälle durch den Betrieb der Photovoltaikanlage. Es werden nur zugelassene Bauteile (Module, Trafos, Wechselrichter usw.) verwendet.

Zum Ende der Betriebszeit ist ein ordnungsgemäßer Rückbau/ Entsorgung festgelegt.

Wechselwirkungen/ Risiken

Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden.

Kumulierung

Es sind keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter durch Kumulierung zu erwarten.

Die geplante Entwicklung würde insbesondere eine weitere Steigerung der Versorgung mit Erneuerbaren Energien bringen, was auch den Zielen des EEG und der Klimaziele der Bundesregierung Rechnung trägt.

Auswirkungen auf das Klima

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren/ geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)

Zusammenfassende Beurteilung

Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes mit Rechnung (EEG). Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft und zum Ausgleich bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase.

2.3 Geplante Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verringert und ausgeglichen werden sollen

Beschreibung der verbleibenden erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Es sind mit dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

Es sind bei der Planung sowohl Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. gering zu halten bzw. darüber hinaus eine ökologische Aufwertung zu schaffen.

Vermeidungsmaßnahmen

Die Planung sieht die Nutzung einer Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage vor, und hier insbesondere in einer Lage, in der keine ökologisch besonders wertvollen Flächen beeinträchtigt werden und die auch nicht weiträumig auf das Orts- und Landschaftsbild wirkt bzw. wo auch sonstige Schutzgüter nicht wesentlich verändert/ beeinträchtigt werden.

Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planung beinhaltet zwar eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, entspricht aber nicht der Zielsetzung regenerativen Energien – hier in Form einer Freiflächenphotovoltaikanlage- zu nutzen/ weiterzuentwickeln. Auch bei Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage gehen die Flächen nicht dauerhaft (bei Rückbau) bzw. ganz für die Nutzung verloren (extensive Wiesennutzung Mahd oder Beweidung in der Anlage).

Bei der geplanten Solarparkfläche sind keine ökologisch wertvollen Bereiche (wie kartierte Biotope, wertvolle, naturschutzrechtlich geschützte Lebensräume) direkt betroffen.

Verminderungs- und Schutzmaßnahme

Das Gesamtkonzept sieht Minimierungsmaßnahmen vor:

- durch die geringe Versiegelung an sich nur Einzelfundamente für die Modultische, nur jeweils ein kleines Gebäude für technische Einrichtungen (wie z.B. Wechselrichter/Trafo o.ä.) und Zufahrten. Der Großteil der Fläche bleibt unversiegelt
- die Ansaat mit Regiosaatgut, keine Düngung oder Spritzmitteleinsatz im Bereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage und Pflege durch zweimalige Mahd (1. Mahd nicht vor dem 15.6.) oder Beweidung
- die Erhaltung der Durchlässigkeit für Kleintiere durch Zaunausbildung mit Bodenabstand und Aufwertung durch die Eingrünung um die eingezäunte Anlage
- die Erhaltung der Durchlässigkeit für größere Tiere, z.B. Rehe durch Einbau von Rehfenstern
- Berücksichtigung von Puffer- bzw. Abstandszonen zum FFH-Gebiet und Biotopfläche.

Ausgleichsmaßnahme zur Förderung der Strukturvielfalt um die geplante Anlage

Berechnung nach Leitfaden

Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen Photovoltaikanlagen

Ausgleichsbedarf:

Eingriffsfläche (Geltungsbereich des Bebauungsplans) x WP (Ausgangszustand) x GRZ
 $90.539 \text{ m}^2 \times 3\text{WP} \times 0,47 = 127.660 \text{ WP}$

Ausgleich:

Aufwertung Acker A2 – 2 WP zu

G212 (mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland) – 8 WP auf 17.240 m²

B312 (Baumreihe mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten) – 9 WP auf 3.000 m² (Pflanzung von 30 Obstbäumen entlang der östlichen Grundstücksgrenze)

K122 (Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, frischer bis mäßig trockener Standorte) – 6 WP auf 805 m²

Bei G212: Aufwertung um 6 WP x 17.240 m² = 103.440 WP

Bei B312: Aufwertung um 7 WP x 3000 m² = 21.000 WP

Bei K122: Aufwertung um 4 WP x 805 m² = 3.220 WP

Gesamtaufwertung: 127.660 WP

Der Ausgleich ist erbracht.

3) Zusammenfassung

Es wird im Zuge der Planung gegenüber dem Ist- Zustand eine Zunahme extensiver Strukturen und damit eine Aufwertung bezüglich Schutzgüter Arten und Lebensräume erreicht. Diese dienen auch dem Bodenschutz und dem Wasserhaushalt.

Mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird den Zielen des EEG und damit auch den Klimaschutzzielen Rechnung getragen, und zwar in einer Lage, in der durch diese Entwicklung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der geplanten Entwicklung des Sondergebiets bei Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblich nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden sind.

Pocking, 09. September 2024

Büro für Raumplanung und Landschaftsökologie

Albert Krah
Dipl.- Geograph Univ.

Ruth Kappendobler
Dipl.-Ing (FH) Landschaftsarchitektin

Zusammenfassende Erklärung

Die Firma Solea AG, Gottlieb-Daimler-Straße 10, 94447 Plattling, plant eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Aufhausen der Gemeinde Bad Füssing. Vorhabensträger ist die GSt 55. Solarpark GmbH & Co. KG in Plattling.

Die Erschließung des Solarparks „Aufhausen“ erfolgt über die bestehende Gemeinde-Verbindungsstraße im nördlichen Bereich.

Die Gemeinde Bad Füssing hat ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellen lassen. Der Standort der geplanten PV-Anlage ist laut dem vorliegenden Konzept geeignet.

Der Gemeinderat Bad Füssing hat am 12. 09. 2022 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 44 gefasst.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden vom Landesamt für Denkmalpflege und der Tennet TSO GmbH Anregungen vorgetragen. Der Gemeinderat Bad Füssing hat die Stellungnahmen in der Sitzung vom 15.04.2024 behandelt.

Der Flächennutzungsplanvorentwurf Deckblatt Nr. 44 i. d. F. vom 02.02.2024 wurde, unter Einarbeitung der gefassten Beschlüsse, gebilligt.

Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2025 die 44.Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 44 in der Fassung vom 09.09.2024 festgestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der geplanten Entwicklung des Sondergebiets keine erheblich nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden sind.

Verfahrensvermerk

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.09.2022 die 44. Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 44 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 44 in der Fassung vom 02.02.2024 hat auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 21.02.2024 in der Zeit vom 22.02.2024 bis 26.03.2024 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfs der 44. Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 44 in der Fassung vom 02.02.2024 hat in der Zeit vom 21.02.2024 bis 26.03.2024 stattgefunden.
4. Zu dem vom Gemeinderat am 15.04.2024 gebilligten Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr.44 in der Fassung 04.04.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.10.2024 bis 13.11.2024 beteiligt.
5. Der Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatts Nr. 44 in der Fassung vom 09.09.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.10.2024 bis 13.11.2024 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 11.10.2024 ortsüblich bekannt gemacht
6. Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 28.01.2025 die 44. Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 44 in der Fassung vom 09.09.2024 festgestellt


Gemeinde Bad Füssing, den 10.02.25

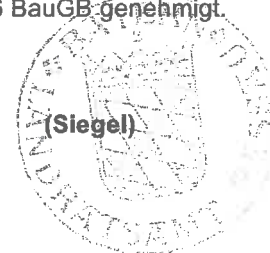

Tobias Kurz, Erster Bürgermeister



7. Das Landratsamt Passau hat die 44. Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 44 mit Bescheid vom ~~11.4. MRZ 2025~~ 62.001/G100 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Passau, den ~~11.4. MRZ 2025~~ Bad Füssing DB 44


Landratsamt Passau



8. Ausgefertigt

Gemeinde Bad Füssing, den 24.03.25


Tobias Kurz, Erster Bürgermeister



9. Die Erteilung der Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 44 wurde am 29.03.25 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 44. Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 44 ist damit wirksam.

Gemeinde Bad Füssing, den 26.03.25


Tobias Kurz, Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung eines Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Füssing hat am 28.01.2025 für die Grundstücke Fl. Nr. 2239 und 2240 Gemarkung Aigen bei Aufhausen mit Deckblatt Nr. 44 die Änderung des Flächennutzungsplanes Landschaftsplanes festgestellt.

Dieser Plan

ist vom Landratsamt Passau
mit Schreiben vom 14.03.2025 Az: 62.0.01/6100 Bad Füssing DB 44
genehmigt worden (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB).

gilt als genehmigt (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB)

II.

Der Plan i.d.F. vom 09.09.2024 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Bad Füssing, Rathausstr. 6, 94072 Bad Füssing, Zi.-Nr. 16 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Flächennutzungsplan/Landschaftsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

1. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches –BauGB- wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die nebensichenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise wird verwiesen.



Bad Füssing, 26.03.2025

Gemeinde Bad Füssing


Tobias Kurz, Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 26.03.2025

Der Flächennutzungsplan Landschaftsplan

Abgenommen am 13.04.2025

ist somit am 26.03.2025 wirksam geworden.

Bad Füssing,

Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung